



- PLANZEICHEN ERKLÄRUNG**
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
  - BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
  - ÖFFENTLICHE STRASSEN-UND VERKEHRSFLÄCHEN
  - VERBLEIBENDE UND NEUZUZULEGENDE UNVERBUNDLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - BAUGRENZE RECHTHWINKLIG UND PARALLEL ZUR STRASSE ODER GRENZE
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
  - WR** REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO UND DEM MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NACH § 17,1 BAUNVO
  - MD** DORFGEBIET GEM. § 5 BAUNVO UND DEM MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NACH § 17,1 BAUNVO
  - SO** SONDERGEBIET EINKAUFZENTRUM GEM. § 11 ABS. 2 BAUNVO UND BEFRIEDUNGSBEREICHES
  - I/II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (1-2 GESCH. ALS HÖCHSTGRENZE)
  - OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
  - GH** GRÖSSTE HAUPTGESIMSHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGELEGTEN GELÄNDEHÖHE
  - GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - BMZ** BAUMASSENZAHL
  - Z** (Z=ARB. ZAHL) HASSANGABEN IN METERN FÜR STRASSENREI TEN UND GRÖSSEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
  - FIRSTRICHUNG DERSATTEL-UND WALMDÄCHER DER WOHN-UND HAUPTGEBÄUDE
  - S/W** SATTEL-OD. WALMDACH MIN. HÖCHSTNEIGUNG IN ALTGRAD
  - f** FLACHDACH
  - SICHTWINKEL
  - VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE § 9 ABS. 1 NR.2 BAUG
  - HÖHENLINIEN
  - GRÜNANLAGE
  - PRIVATE GRÜNANLAGE
  - SPIELPLATZ
  - PARKPLATZ
  - KINDERGARTEN
  - SCHULE
  - BADEPLATZ
  - UMFORNERSTATION
  - FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
  - FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - ST** STELLPLÄTZE
  - BRUNNEN
  - WASSERWERK
  - SPORTPLATZ
  - GÄRTNEREI
  - PRIVATE GÄRTNERFLÄCHE
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

1. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE IM REINEN WOHNGEBIET MIT OFFENER BAUWEISE BETRÄGT DIE MINDESTGRÖSSE 400 QM
2. GARAGEN UND NEBENANLAGEN GARAGEN UND SONSTIGE DER BEBAUUNG DIENENDE NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO KÖNNEN ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BIS ZU EINER BEBAUFLÄCHE VON 30 QM EINGESCHOSSIG MAX. NACH LÖB VON STRASSENÜBERFLÄCHE GEMESSEN MIT FLACHDÄCHERN ERRICHTET WERDEN UND HÜSSEN 5,00M VON DER STRASSE ZURÜCKSTEHEN.
3. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN DIE GRUNDFLÄCHENZAHLN UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLN DES § 17,1 BAUNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LANDESBAUORDNUNG FESTGESETZT.
4. DACHGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN. DACHAUFBAUTEN UND KRIESELSTÜCKE SIND NICHT ZUGELASSEN. SATTELDÄCHERN SIND MIT DUNNLEIBRAUEN MITTERUNGSGESTÄNDIG EINGEFÄRBTEN TON-OD. ZEMENT-FALZ-OD. PENNENZIEGELN SOWIE ZEMENTASBESTKURZWELLPLATTEN EINZUDECKEN.
5. AUFSCHÜTTUNG UND ABGRÄBUNGEN BEI GRUNDSTÜCKEN IN DER NAHLAGE SIND ENTLANG DER STRASSENBEDECKUNGSLINIE BIS ZUR GEBÄUDEFLÄCHEN AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN BIS IN DIE HÖHE DER STRASSENÜBERFLÄCHE ZUGELASSEN.
6. VORFLÄCHENGESTALTUNG UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER STRASSE UND DEN GEBÄUDEN SIND ALS VORGARTEN LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ALS RAS FLÄCHEN MIT LOCKEREN STAUBEN-UGENÖLZGRUPPEN ZU GESTALTEN, ALS BAUD PFLANZUNGEN SIND ERFOLGEN NUR EINHEITLICHE SCHWARZKRONTE LAUBBÄUME VORZUSEHEN, DIE GRUNDSTÜCKE SIND GEGEN DIE STRASSE UND BESCHESSUNGSHEBE MIT RABATTSTEINEN BIS ZU 30 CM HÖHE ZU BEFESTIGEN.

7. SONDERGEBIET - LADENZENTRUM IM SONDERGEBIET SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE BESTANDTEIL DES LADENZENTRUMS SIND UND DEN ÜBERDÄCHLICHEN BEDARF ERFÜLLEN KÖNNEN § 11 ABS. 2 BAUNVO

8. BAUGRENZE DER BESTEHENDEN GEBÄUDE FÜR DIE BESTEHENDEN GEBÄUDE WIRD DIE TIEFE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE GEMESSEN VON DER STRASSESEIT. BAUFUCHT-DIE ZUGLEICH ALS VORDERE BAUGRENZE FESTGESETZT WIRD-MIT 25,0 M FESTGELEGT, SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN KEINE ANDERE FESTSETZUNG ERFOLGT IST UND SONSTIGE BAURECHTLICHE VORSCHRIFTEN NICHT ENTGEGENSTEHEN.

9. SICHTDREIECK IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DÜRFEN ANPFLANZUNGEN DIE HÖHE VON 1,00M GEMESSEN V. STRASSEN DR. NICHT ÜBERSCHREITEN, EINZÄHUNG DIE SICHT NICHT BEHINDERN. VERFAHRSVERMERKE

1. DER RAT DER GEMEINDE HAT AM ... 17. März 1972 ... NACH § 2 (6) BAUG DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLUSSEN.

**Freinsheim**, den ... 20. Juni 1972

BÜRGERMEISTER

2. DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG DIESER PLANENTWURFS MIT BEGRÜND. ERFOLGTE GEMÄSS § 2 (6) BAUG. RUNDL. DES MIN.F. FIN. U. WA. V. 20. 9. 69 MIN. DL. SP. 1229 U. VERF. D. BEZ. REG. V. 18. 3. 67

11. Feb. 1972

A. DURCH ANSCHLASS AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM ...

B. DURCH ... AM ...

C. DURCH ... AM ...

D. DIE BETEILIGTEN STELLEN UND BEHÖRDEN GEM. § 2 (5) BAUG. WURDEN VOM DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT AM ... 11. Feb. 1972

3. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN AM ... 13. April 1972 ... WÄHREND EINES MONATS IN DER ZEIT VON ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHTNÄHE ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

**Freinsheim**, den ... 20. Juni 1972

BÜRGERMEISTER

4. DER RAT DER GEMEINDE HAT AM ... 13. April 1972 ... NACH § 10 BAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

**Freinsheim**, den ... 20. Juni 1972

BÜRGERMEISTER

5. DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BAUG MIT VERFÜGUNG ...

6. DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG IST AM ... GEM. § 12 BAUG UND R. UNTERLASS DES MIN.F. FIN. U. WA. V. 16. 7. 67 MIN. DL. SP. 35 BEKANNTMACHUNG WURDEN:

A. DURCH ANSCHLAG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM ... 20. 9. 69.

B. DURCH ... AM ...

C. DURCH ... AM ...

D. DURCH ... AM ...

MIT DEM HINWEIS AUF ORT U. ZEIT ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG F. JEDERMANN

**Freinsheim**, den ...

BÜRGERMEISTER

7. KATASTERVERMERK DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER KARTOGRAPHISCHEN DARSTELLUNG SOWIE DER GEO METRISCHEN FESTLEGUNGEN MIT DER ÖRTLICHKEIT WERDEN ALS RICHTIG BE- SCHRIBEN.

**Freinsheim**, den ...

VERMESSUNGSAMT

**GEMEINDE FREINSHEIM**

**BEBAUUNGSPLAN** M:1000

**SÜDLICHER ORTSTEIL**

**III. Fertigung**

**Genehmigt**

mit Verf. v. 11. Sep. 1972

Az. 605-05-1/11-Freinsheim-3

Neustadt an der Weinstraße,

den 11. Sep. 1972

Beauftragter: Ing. Günther-Platz

Im Auftrag:

Dr. ...

(Candidat)

**W. DACHSTEINER-ING. GRAD. FREINSHEIM**

**AM DENKMAL 1 TEL. 3353 438**